

Eine sorgfältige Anwendung wirkt

Autor(en): **Ferroni, Andrea Mauro**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **104 (2007)**

Heft 3

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-840200>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Eine sorgfältige Anwendung wirkt

Je differenzierter ein Berechnungsmodell, desto anspruchsvoller seine Anwendung. Diese Erfahrung machen Bündner Fachleute mit den revidierten SKOS-Richtlinien.

Die neuen SKOS-Richtlinien sind in Graubünden rasch auf Zustimmung gestossen – zumindest in ihrer Grundstruktur. Der neue methodische Ansatz, der Zulagen mit Anreizcharakter vorsieht, schien nahe liegend und längst fällig. Es war politisch und fachlich zumutbar, den Grundbedarf zu senken, um mehr Spielraum für Integrationszulagen zu gewinnen. Deutlich mehr zu reden gaben die verschiedenen Zulagen (IZU, MIZ, EFB, Zulage für Alleinerziehende) und die unterschiedlichen Anwendungsformen. Die Fachleute in der Praxis machten denn auch bald die Erfahrung, dass es sich beim neuen Bemessungssystem um ein anspruchsvolles Instrument handelt. Denn: je differenzierter das Berechnungsmodell, desto schwieriger seine Anwendung. Es zeigten sich bald zwei Wirkungen: Die verschiedenen Anreizmöglichkeiten motivieren die Klientinnen und Klienten. Die Bearbeitung der Fälle wird dadurch aber deutlich aufwändiger.

Einzelne Abweichungen

Die Bündner Regierung hat die revidierten SKOS-Richtlinien mit neuen Ausführungsbestimmungen zum Unterstützungsgesetz auf Anfang 2006 in Kraft gesetzt. Bereits ein Jahr später stand die erste Revision an. Ausgelöst wurde diese durch eine parlamentarische Debatte zur Anwendung der SKOS-Richtlinien in der Augustsession 2006 im Grossen Rat.

Einige Besonderheiten oder Abweichungen der bündnerischen Praxis sind zu erwähnen:

- Die Regierung hat ursprünglich – im Einklang mit der Konferenz der Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren der Ostschweizer Kantone – festgelegt, dass Kindererziehungspflichten noch keine besondere Integrationszulage für Alleinerziehende rechtfertige. Diese Regelung wurde bei der Revision der Ausführungsbestimmungen auf Anfang 2007 fallen gelassen. Alleinerziehende mit Kindern bis zu drei Jahren erhalten seither auch in Graubünden eine Zulage von 200 Franken.
- Beanstandet wurden im Grossen Rat auch die unterschiedlichen zeitlichen Vorgaben für den Bezug von Integrationszulagen (IZU) und Einkommensfreibeträgen (EFB). Diese seien zu hoch angesetzt und würden erst ab einem Arbeitseinsatz von 20 Prozent wirksam. Mit der Revision wurde die Anwendung dieser Leistungen vereinfacht. Ein EFB wird neu bereits ab einem Anstellungspensum von 10 Prozent ausgerichtet. Auch die Stundenansätze für IZU wurden korrigiert. Damit werden ausgeglichene Voraussetzungen zur Erzielung von EFB und IZU geschaffen. Der Leistungsanreiz wirkt somit bereits bei einem tiefen Beschäftigungsgrad.
- Der Unterstützungsanspruch Jugendlicher bis zum 25. Altersjahr wird, auch wenn sie selbstständig wohnen, nicht separat festgelegt. Er bemisst sich an den finanziellen Verhältnissen der Eltern. Separate

Wohnkosten werden – abgesehen von gewissen begründeten Fällen – nicht berücksichtigt. Mit dieser Regelung ist die Zahl der neuen Fälle von jugendlichen Sozialhilfebezüglerinnen und -bezüglern zurückgegangen, weil die Beteiligung der Eltern gefordert und damit der Zugang zur Sozialhilfe erschwert wird. Der konsequente Einbezug der Eltern wird genauso angestrebt wie die höhere Eintrittsschwelle für junge Erwachsene. Jugendlichen und jungen Erwachsenen steht nur ein selbstständiger Unterstützungsanspruch zu, wenn sie verheiratet sind oder das Wohnen im elterlichen Haushalt unzumutbar ist. Diese Zumutbarkeit ist sorgfältig zu prüfen.

Begrenzte Möglichkeiten

Insgesamt ist die Einführung der neuen SKOS-Richtlinien im Kanton Graubünden nach einzelnen kurzfristig vorgenommenen Korrekturen gut gelungen. Allerdings: Die Chancen zur beruflichen Integration der Sozialhilfeklientinnen und -klienten, die eine nachhaltige Problemlösung verheissen würde, sind damit nur ansatzweise erreicht. Dies erstaunt nicht, denn die Sozialhilfe hat noch nie vorgegeben, mit ihren Instrumenten strukturelle Probleme des Arbeitsmarktes lösen zu können. Und trotzdem wird ihr diese Aufgabe stillschweigend zugeschoben, wie Fallzahlen und Sozialhilfekosten seit Jahren belegen. ■

Andrea Mauro Ferroni

Vorsteher des Kantonalen Sozialamts
Graubünden



An dieser Stelle berichten wir regelmässig über die Umsetzung der neuen SKOS-Richtlinien in einzelnen Kantonen. Möchten Sie zu diesem Thema einen Beitrag aus Ihrem Kanton publizieren? Dann schreiben Sie an: zeso@skos.ch